Impfmethoden, die im Laufe der Kongreßverhandlungen als besonders wirksam und unschädlich sich herausgestellt hatten, einer vergleichenden Prüfung unter exakten genau definierten Bedingungen zu unterwerfen.

Der erste internationale Wutkongreß hat die Erwartungen, die an seine Einberufung sich knüpften, vollauf erfüllt und die endgültige Lösung der bisher noch kontroversen Fragen auf dem Gebiete der Hundswutbekämpfung wesentlich gefördert.

Die deutschen Kongreßmitglieder haben in Paris die allerangenehmsten Eindrücke erhalten. Ueberall wurden sie nicht allein mit Höflichkeit, sondern direkt mit von Herzen kommender Liebenswürdigkeit empfangen. Das galt besonders auch von dem Verkehr mit den Delegierten der im Weltkriege uns feindlichen Nationen. Es ist sicherlich als ein Verdienst der Hygienekommission des Völkerbundes zu bewerten, wenn nunmehr die Zeiten der Kriegspsychose vorüber scheinen und die deutsche Wissenschaft auch im früher feindlichen Auslande diejenige Würdigung findet, die ihr gebührt.

In demselben Sinne spricht die Tatsache, daß auf diesem Kongreß die Gründung einer internationalen Mikrobiologen-Vereinigung unter lebhaftem Beifall aller Kongreßteilnehmer vollzogen wurde.

Standes- und Berufsangelegenheiten.

Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis.

Von Oberreichsanwalt a. D. Honorarprofessor Dr. Ebermayer in Leipzig.

40

An die Spitze dieses Berichtes möchte ich ein Urteil stellen, das der 1. Strafsenat des Reichsgerichts am 11. III. 1927 (ID 105/26 gegen Dr. St.) erlassen hat und das für den Aerztestand von allergrößter Bedeutung ist. Das Reichsgericht nimmt hier zum erstenmal bestimmte Stellung zu der Frage, ob die aus medizinischer Indikation zur Rettung von Leib und Leben der Mutter mit deren Einwilligung vorgenommene Unterbrechung der Schwangerschaft strafbare Abtreibung ist, und verneint diese Frage, die bisher zum mindesten ungeklärt war. Die Aerzte waren allerdings in überwiegender Zahl von der Straflosigkeit einer derartigen Handlung überzeugt, und namhafte Juristen teilten diese Meinung. Nach der Rechtsprechung war die Sache jedoch in höchstem Maße zweifelhaft, worauf ich in diesen Berichten schon wiederholt hingewiesen habe, und es ist deshalb sehr erfreulich, daß die Frage nunmehr endgültig entschieden ist, und zwar in einer dem gesunden Rechtsempfinden allein entsprechenden Weise. Der Senat geht davon aus, daß die vom Arzt aus medizinischer Indikation kunstgerecht vorgenommene Unterbrechung der Schwangerschaft, rein äußerlich genommen, den Tatbestand der Abtreibung erfüllt. Er untersucht dann aber eingehend, ob nicht aus irgendwelchem Grunde diesem Vorgehen des Arztes das Merkmal der Rechtswidrigkeit, das überall Voraussetzung der Strafbarkeit sei, fehle. Aus den Bestimmungen über Notstand und Nothilfe (§ 54 StGB.) kann nach Ansicht des Senats die Straflosigkeit nicht hergeleitet werden, da der Notstand kein Rechtfertigungs-, sondern nur ein Entschuldigungsgrund ist, der zwar den Arzt, soweit er nur Gehilfe der abtreibenden Schwangeren ist, wegen Mangels einer strafbaren Haupttat straflos macht, auf den er sich aber als Täter oder Mittäter (im nichttechnischen Sinne) nicht berufen kann; soweit der Nothilfe leistende Arzt als Täter oder Mittäter in Frage kommt, käme ihm § 54 StGB. nur zugute, wenn die Schwangere zu seinen Angehörigen zählt. Die Berufung auf ein ärztliches Berufsrecht lehnt der Senat ab, auch der Einwilligung der Schwangeren erkennt er eine die Rechtswidrigkeit beseitigende Wirkung insolang nicht zu, als nicht die Schwangere selbst nicht rechtswidrig handelt. Den Grund für den Ausschluß der Rechtswidrigkeit sowohl bei der Schwangeren selbst als beim Arzt findet der Senat im folgenden Grundsatz: "In Lebenslagen, in welchen eine den äußeren Tatbestand einer Verbrechensform erfüllende Handlung das einzige Mittel ist, ein Rechtsgut zu schützen oder eine vom Recht auferlegte oder anerkannte Pflicht zu erfüllen, ist die Frage, ob die Handlung rechtmäßig oder unverboten oder rechtswidrig ist, an der Hand des dem geltenden Recht zu entnehmenden Wertverhältnisses der im Widerstreit stehenden Rechtsgüter oder Pflichten zu entscheiden-Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung. Von diesem Grundsatz ausgehend, kommt der Senat zu dem Ergebnis, daß, wenn ein Gutsnotstand, nämlich eine gegenwärtige, auf andere Weise nicht zu beseitigende Gefahr für die Schwangere vorhanden ist, regelmäßig sowohl der Verlust des Lebens als auch eine im Sinne des § 224 StGB. schwere Gesundheitsbeschädigung des fertigen Menschen höher zu bewerten ist als der Verlust des Lebens der Leibesfrucht. Eben deshalb handelt sowohl die Mutter als ein zur Beurteilung der Sachlage fähiger Dritter durch Beseitigung eines solchen Gutsnotstandes nicht rechtswidrig, wobei der Senat aber für das Handeln des Dritten die wirkliche oder mutmaßliche Einwilligung der Schwangeren voraussetzt; ob mit Recht, mag dahingestellt bleiben.

Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs in der Fassung, die er im Reichsrat erhalten hat¹), löst die in dem vorliegenden Urteil mit viel Aufwand von Mühe und Geist behandelte Frage dahin, daß er einerseits Nothilfe auch gegenüber dem Nichtangehörigen zuläßt, anderseits ausdrücklich sagt, daß eine Abtreibung im Sinne des Gesetzes nicht vorliegt, wenn ein approbierter Arzt eine Schwangerschaft unterbricht, weil es nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer auf andere Weise nicht abwendbaren ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter erforderlich ist. Das Gleiche gilt natürlich für die Perforation. Die Einwilligung der Schwangeren kommt dabei nur insoweit in Frage, als der Arzt, wenn er gegen den wirklichen oder vermuteten Willen der Schwangeren handelt, bestraft wird, aber nicht wegen rechtswidriger Abtreibung oder Tötung, sondern lediglich wegen eigenmächtiger Heilbehandlung.

In gewissem Zusammenhang mit der Frage der Schwangerschaftsunterbrechung steht die in diesen Berichten schon wiederholt erörterte Frage der Unfruchtbarmachung. Justizrat Dr. Werthauer hat sich dazu am 17. III. d. J. im "8 Uhr-Abendblatt" geäußert. Er spricht mit aller Entschiedenheit dem Staate das Recht der zwangsweisen Sterilisierung ab, hauptsächlich mit Rücksicht auf die noch sehr unsicheren Ergebnisse der Vererbungslehre. Meine Stellungnahme zu dieser Frage, die der Werthauerschen sehr nahe kommt, ist bekannt. Die mit Einwilligung vorgenommene Sterilisierung ist Körperverletzung, und zwar, wie auch Werthauer zutreffend bemerkt, als Körperverletzung strafbar, wenn sie nicht aus ärztlicher Indikation erfolgt; ebenso wird die aus ärztlicher Indikation erfolgende bestraft, wenn die Einwilligung fehlt. Unrichtig ist, wenn Werthauer behauptet, hieran ändere sich auch im neuen Strafgesetzentwurf nichts, auch dieser bestrafe die aus medizinischer Indikation ohne Einwilligung vorgenommene Sterilisierung nicht, wie ich es seinerzeit in "Arzt und Patient" in Aussicht gestellt hätte, als ärztlicher Sonderdelikt, sondern als Körperverletzung. Auf den ursprünglichen Entwurf 1925 und insbesondere auf seine Begründung mag das zutreffen; es trifft aber nicht mehr zu auf die Fassung, die der Entwurf im Reichsrat erhalten hat. Hiernach wird der zu Heilzwecken erfolgende ärztliche Eingriff, gleichviel ob er mit oder ohne Einwilligung geschieht, nicht als Körperverletzung bestraft; geschieht er mit oder ohne den Willen der Kranken, so ist er straflos, geschieht er gegen seinen Willen, so tritt nicht Bestrafung wegen Körperverletzung ein, sondern lediglich wegen eigenmächtiger Heilbehandlung. Die aus nichtmedizinischer Indikation gegen oder ohne den Willen der Kranken geschehende Sterilisierung bleibt auch nach neuem Recht strafbare Körperverletzung; geschieht sie mit Einwilligung, so ist der Täter straffrei, vorausgesetzt, daß die Gerichte nicht annehmen, daß in solchem Falle die Handlung trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstoße. Ich möchte an dieser Stelle nicht unterlassen, auf ein jüngst erschienenes Buch hinzuweisen: Gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker, von Dr. Josef Mayer, Freiburg i. Br., Herder & Co. 1927. Der Verfasser, meines Wissens katholischer Geistlicher, erörtert auf nahezu 450 Seiten das gesamte Problem, insbesondere auch vom Standpunkt der katholischen Kirche aus, in überaus erschöpfender und interessanter Weise.

In Thüringen wurde jüngst die Frage praktisch, ob der Vorsitzende eines ärztlichen Ehrengerichts verpflichtet ist, im Strafverfahren gegen einen Arzt, gegen den vor dem Ehrengericht verhandelt wurde, auf Ersuchen des Untersuchungsrichters die ehrengericht ich en Akten herauszugeben. Der Vorsitzende des Ehrengerichts verweigerte die Herausgabe mit Rücksicht auf die von ihm angenommene Geheimhaltungspflicht, der Untersuchungsrichter ordnete darauf hin Beschlagnahme und bei weiterer Weigerung Durchsuchung an, die erfolglos verlief. Gegen die Verfügung wurde Beschwerde beim Landgericht erhoben, gleichzeitig der Fall dem Justizministerium unterbreitet. Das Verfahren schwebt noch, und ich möchte mich deshalb zunächst einer Aeußerung dazu enthalten; nach getroffener Entscheidung wird dazu Gelegenheit geboten sein.